Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

10/11 (2.9.1851)

gt wurken.

n tetat fic figen fletus

tes Mittel d bestwere

werben fie Mentional: Dientte ge-

is fennen

als frafti

red Uniter hes besons

hi Gigt tilk we

purch bic

dert wird.

Miteffern

ME DUE

irritaba

Edlien:

ihinnen in

e tel Bert.

bammet:

in a Popel.

diff.

Mittheilungen

badischen ärztlichen Vereins.

Rarlsruhe.

Dr. 10 u. 11. 2. September.

Gerichtliche Bund- und Leichenschauordnung.

(Regierungeblatt vom 8. Aug. Rr. 49.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die gerichtliche Bund- und Leichenschau wird von bem zuständigen Untersuchungerichter angeordnet und in ber Regel auch geleitet. Er zieht biejenigen Berfonen bei, beren Mitwirfung nach Maggabe ber Bestimmungen ber \$5. 76, 77, 86, 88, 90, 91, 99, 100, 104, 106 bis 108 ber Straf= prozefordnung erforderlich ift, - mithin, wo nichts Anderes verordnet ift, den Gerichtsargt und den Gerichtswundargt.

S. 2. Die Untersuchung an menschlichen Körpern, fo wie bie Bornahme von Leichenöffnungen geschieht in der Regel burch ben Gerichtswundargt. Der Gerichtsargt leitet Die technische Ausführung, er fann aber auch felbstthätig babei mitwirfen.

S. 3. leber ben gerichtlichen Augenschein ift entweber fogleich, oder wo dieß nicht thunlich ift, unmittelbar nachher ein nach ben gefetlichen Erforberniffen (\$\$ 79, 80, 82, 87 ber Strafprozefordnung) geführtes Protofoll aufzunehmen und nach §. 83 der Strafprozefordnung von den amtlich mitwirfenden Berfonen ju unterzeichnen.

S. 4. Der Erfund ift von dem Gerichtsarzte, beziehungs= weise von dem beigezogenen Sachverftandigen ju Protofoll zu diftiren.

In gleicher Weife wird in ber Regel auch bas §. 5 Gutachten fofort zu den Aften gegeben, wenn nicht vorge= jogen wied, foldes in angemeffener vom Gericht ju bestimmender Frift fdriftlich nachzuliefern. (Strafprozegordnung **S.** 96.)

S. 6. Die Erfundeangaben find im Protofolle in angemeffene Abtheilungen zu bringen und mit Biffern in fortlaufender Bahl zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kurze flar und bunbig gegeben werben, und sind dabei wo thunlich, alle fremben Kunstausdrücke zu vermeiben, und diese nur da, wo es ber größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig

ware, in Ginflammerung beigufügen.

S. 7 Bo Rucffichten bes sittlichen Anstandes die Entfersung Anderer fordern, oder wo die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortsgesette Beobachtung oder durch länger dauernde Versuche gemacht werden können, wird die Untersuchung von Sachsverständigen allein vorgenommen. (S. 92 der Strasprozessordnung.)

S. 8. Werben die zu untersuchenben Gegenstände durch die Untersuchung zerstört oder verändert, so ift den Gerichtsärzten oder den Sachverständigen nur ein Theil dieser Gegensstände zu ihren Bersuchen zu überlaffen. Ift dies aber nicht thunlich, so werden in allen Fällen wenigstens zwei Sachsverständige beigezogen. (S. 95 der Strasprozessordnung.)

s. 9. Auf den Grund der gerichtsärztlichen Untersuchung ift ein Gutachten abzugeben, worin die von dem Richter oder durch das Geset vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt beantwortet und überhaupt alle den Sadverständigen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Angabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau erörtert werden muffen.

Daffelbe wird von ben Sadwerftandigen gemeinschaftlich ober von jedem besonders abgegeben, je nachdem fie fich in

ihrer Unficht vereinigen fonnen oder nicht.

S. 10. Ueber die subjektive Thatbeschaffenheit haben sich bie Gerichtearste jedes Urtheils zu enthalten, in so fern es sich nicht um ben zweiselhaften Geisteszustand und die davon abhängige Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten handelt.

\$. 11. Bur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protosfolle nebst den bezüglichen Werfzeugen und, wo es dem Richter nöttig auch die weitern Untersuchungsakten und

andere Beweisftude gur Ginficht mitgetheilt.

\$. 12 Der Inhalt bes Protofolls über die Besiedtigung, beziehungsweise ben Augenschein und das ärzliche Tagebuch, so wie die in den Untersuchungsaften enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Berhältnisse, sofern ihm jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des gerichtsärztlichen Gut-

3

ober

§.

bas

III B

(5.

9

for

pro

Des

10

achtens, und es foll in biefem Nichts vorkommen, was sich nicht barauf zuruchfuhren ließe, oder damit im Widerspruch ftunde.

Auch foll daffelbe ben Theil bes Augenscheinsprotofolls, ober ber Untersuchungsaften, aus welchem bie thatsachlichen

Angaben geschöpft find, überall genau angeben.

\$. 13. Die Gerichtsärzte ober Sachverständigen können zu jeder Zeit darauf antragen, daß ihnen auf die geeignete Beise, namentlich durch Bernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche, und von ihnen näher zu bezeichnende Bunkte weitere Aufstärungen gegeben werden (\$. 94 der Strafprozesordnung.)

\$. 14. Erfährt ber Gerichtsarzt Umftande, welche auf die Beurtheilung bes Falles wichtigen Einfluß haben können, auf außergerichtlichem Wege, so hat er ben Untersuchungerichter

bavon in Renntniß ju fegen.

\$. 15. Im Eingang bes Gutachtens ift jedesmal anzugeben, von welcher Gerichtsbehörde, und wann bie Unterfuchung des Falles angeordnet, und welche Aftenftude ober
fonstige darauf bezügliche Gegenstände zur Beurtheilung beffelben mitgetheilt worden sind.

Hierauf ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer, aber gedrängter Auszug aus dem Augenscheinsprotofoll und dem ärztlichen Tagebuch zu geben, und dann der Gegenstand selbst nach seiner gerichtsärztlichen Bebeutung zu beurtheilen, und am Schlusse das Gesammtergebnis in furzen Sägen als technisches Urtheil auszusprechen.

\$. 16. Den Erfund von Beobachtungen und Untersuchungen, die nicht im Beisein des Gerichts vorgenommen wurden, so wie alle Gutachten und deren Begründung haben die Gerichtsätzte und sonstigen Sachverständigen schriftlich zu den Aften oder in der Gerichtsfanzlei mundlich zu Protofoll zu geben.

Die Unterschrift aller babei mitwirkenben Berfonen ift er-

forberlich. (Strafprozegordnung §. 96.)

\$. 17. Handelt es sich von einer gerichtsärztlichen Besichtigung, so ist solche von Demjenigen, der sie vorgenommen hat, zu begutachten Haben dabei der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt zusammengewirft, so erstattet der erstere das Gutachten, nachdem er sich vorher mit dem letztern unter Mittheilung der ihm zur Hand gestellten Aften darüber berathen hat.

3m Fall ber Meinungeverschiedenheit ift nach ber Bor-

fdrift bes S. 9 zu verfahren

S. 18. Auch die bei einzelnen Borgangen beigezogenen

in once

in feetlas

r und bin-

alle frem:

da, wo ce

ciona méthia

die Entiers

Bahrnehtund fort-

Berfuche

un Sad:

rafprojes-

nde durch

Deritte.

er Gegens aber nicht

vei Sads

ng.)

erfudung

ter oder bestimmt

n ethebs

en Lunfte

fie fich in

aben fic

die davon bandelt.

en Protos dem Nice

laften und

idrigung,

Eagebuch,

Angaben

nitgetheilt en Gut Stellvertreter ber Gerichtsarzte fonnen in wichtigen Fallen unter Mittheilung ber Aften mit ihren Gutachten gehort werben.

II Befondere Bestimmungen.

1. Bei Rorperverlegungen.

§ 19. Bei Körperverletungen ist sogleich die Besichtigung bes Berletten durch ben geridtlichen Art ober Wuntarzt vorzunehmen. Es sindet jedoch bei solden Körperverletungen, welche weber einen bleibenden Schaben, noch Krantheit ober Arbeitsunfähigseit zur Folge haben, oder welche aus Fahrslässigseit begangen wurden, eine gericktliche Versolgung nur unter der Voraussehung des §. 238 des Strassesbucks statt.

S. 20. Bei der Bestedtigung eines Berletten haben die Gerichtsärzte vorerst das Alter und die Körperbeschaffenheit und das Allgemeinbesinden desselben anzugeben, und sodann die Beschaffenheit ter vorhandenen Berlettungen nehst ihren Zufällen, so wie etwaige anderweite Zeichen von erlittenen Gewaltthätigkeiten oder von Krankheitserscheinungen tes Bersletten zu erheben und genau zu beschreiben.

S. 21. Wenn die Gerichtsärzte mit Zuverläßigkeit ober Wahrscheinlichkeit anzugeben vermögen, mit welchem Werkzeuge die vorliegende Verlegung 2c. bewirft worden sei, so hat dies gleichfalls in dem Protokoll oder Befundsbericht zu geschehen.

§. 22. Die Untersuchung und Beschreit ung beginnt in der Regel junachst mit der wichtigeren der vorhandenen Berletungen oder Krankheitserscheinungen, worauf dann die übrigen in anatomischer Ordnung folgen.

§. 23. Bei der Untersuchung der Berletungen selbst ift stets mit größter Schonung und Umsicht zu versahren, und sind dabei, wo möglich, außer einem Zollstabe und einer einssachen geknöpften Sonde keine anderen Werkzeuge zu gebrauchen. Die Beschaffenheit der Verletungen ist nach seitstehenden anatomischen Punkten, so wie nach Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang genau zu erheben und zu beschreiben.

\$. 24 Ferner ift die Beschreibung der Kleidungsstude, welche der zu Untersuchende bei erlittener Mishandlung oder Berletung getragen hat, aufzunehmen, falls sie dabei beschädigt, mit Blut besleckt oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Berletung Einfluß haben konnten.

§ 25. Eben fo find bie auf die That bezüglichen Werkzeuge und andere außere Umftande, welche auf ben Buftand
bes Berletten Ginfluß gehabt haben können, zu beschreiben.

fint,

u fi

5.

bei

folg

itage

65 II

Dief

Die Werkzeuge, womit die That verübt worden fein soll, find, so weit nothig, um die Uebereinstimmung berselben mit der Berlehung als ihrer muthmaßlichen Wirkung beurtheilen zu können, mit dieser selbst vorsichtig zu vergleichen, und ist das Ergebniß hiervon in den Erfundsbericht aufzunehmen.

\$. 26. Ueber ben Berlauf ber Berletzung oder des Krantheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren haben die behandelnden Gerichtsätzte ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu sühren, in welches sie bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszusälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle, sogleich eintragen. Beim Abschluß unterschreiben sie dasselbe und legen es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

\$. 27. Zieht es der Berlette oder Erfrankte vor, statt durch den gerichtlichen Urzt oder Wundarzt sich durch einen andern Urzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dieß nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Borschriften:

1) Der behandelnde Arit hat in diesen Fällen gleichfalls ein Tagebuch zu führen und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen, wenn nicht besondere Umstände dieß früher erfordern;

2) der gerichtliche Arzt oder Bundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig sindet, den Berletten zu besuchen, über den Berlauf der Berlettung selbsteständige Auszeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen, und wenn jener ihm nicht beipslichtet, seine abweichende Ansticht über die Behandlung in einem besondern Protosolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3) der gerichtliche Arzt barf an dem Berletten Nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. (§. 109 der Strafprozesordnung.)

§. 28. Gegen den Willen des Verletten, oder, wenn er feinen Willen ju außern unfähig ift, gegen den Willen feiner nächsten Ungehörigen oder Pfleger, durfen an ihm feine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Wenn diese Einwilligung gegeben ift, unter ben behandelns ben Gerichtsärzten jedoch über die Nothwendigseit oder Buläßigseit einer vorzunehmenden chirurgischen Operation ver-

i Sille

eşungen,

beit eter

å Haber

ing nur

e fatt.

ben bie

effenheit

jotann

à thren

ed Bers

it ober

West

dt ju

in der

cleguns

übeigen

lot ift

, und

et eins

gebraus ichehens

Breite, breiben

gestüde,

ng ober

abid her

rt mor

jeit ber

Met!

zustand breiben. schiebene Meinung besteht, so ift, wo es ohne nachtheiligen Berzug geschehen fann, ber nächstwohnende Gerichtsarzt, oder wenn dieser feine chirurgische Lizenz hat, ber nächstwohnende Gerichtswundarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ift ein solcher Bergug nach Ansicht besjenigen, ber auf die Bornahme ber Operation bringt, nicht guläßig, so entscheidet die Stimme bes Gerichtsarztes, wenn dieser zugleich chirurgische Lizenz hat, andernfalls jene bes Gerichtswundarztes.

Die Berhandlungen, welche in folden Fallen hierüber unter ben Alerzten ftatt haben, find in die Tagebucher berfel-

ben ausführlich einzutragen

\$. 29. Stirbt ein Verletter ober Erkrankter, so hat der beshandelnde Arzt oder ber Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntnist davon erhielt, oder der Ortsvorstand, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen, welche sodann nach vorläusiger Rücksprache mit dem Gerichtsarzte die Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchung anzuordnen hat.

Der Verstorbene ift bis zur Vornahme ber Leichenunters suchung in unverändertem Zustande zu erhalten, und zu Diesfem Zwede entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen

Raume zu bewahren.

\$. 30. Gleich nach ber ersten Besichtigung eines Berletsten oder Erfrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläussiges Gutachten abzugeben, worin sie sich über den Grad der Berletung, beziehungsweise der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht, und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirft worden sei oder zu befürchten stehe

\$. 31. Alls eine lebensgefährlide Berletung ift biejenige zu betrachten, welche Bufalle oder Funktionsftörungen im Gesfolge hat, durch die das Leben des Berletten entschieden be-

broht erscheint.

S. 32. Unter Kranfheit ift im Sinne bes Strafgefetes eine erhebliche Störung ber normalen, forperlichen ober geistigen Funftionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen ober

anderweiten Umftanden gefolgert werden fonnen.

\$. 33. Bei der Arbeitsunfähigkeit ift zu unterscheiden, ob sie eine Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder nur zur Fortsetzung der Berufs- oder Gewerbsgeschäfte des Berletten oder Erkrankten enthält

S. 34. Bleibender Schaben befteht entweder in einer Ber-

BLB

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

unflath

gu befo

ftand be

ber Beb

lee felbi

9. 36

regliche

A. 1

feine 2

2) 1

Rrant

ftebjet

unipa

eines

Spra

3)

nes

Bebro

oder

murb

4)

nidit

heit o

5)

Arbeit

unftal

ihran

B.

bon t

Dayn

len n

haben

C.

noch

(8. 2

unfialtung ober Berftummelung bes Körpers, ober in nicht zu beseitigender Beeintrachtigung ber Besundheit.

\$. 35. Auf Berlangen ber Gerichtsbehörde haben bie Gerichtsätzte auch wahrend ber Untersuchung über ben Zustand bes Berletten ober Erfrankten, so wie über ben Erfolg
ber Behandlung und ben mahrscheinlichen Ausgang bes Falles selbst Bericht zu erstatten.

\$. 36. In dem Schlufigutachten über Körperverlegungen haben die Gerichtsarzte wefentlich auf folgende gefegliche Merkmale des Thatbestandes Ruckficht zu nehmen:

A. 1) ob burch die Berlegung eine bleibende Arbeitounsfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geistedzerruttung, bei ber feine Wahrscheinlichkeit ber Wiederherstellung vorhanden ift; oder

2) ob die Berletzung eine sich als unheilbar barstellende Krantheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit ober eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder ob der Berletzte durch die Berletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; oder

3) ob der Berlette in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstummelt oder auffallend verunftaliet, bes Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinneswerfzeuge beraubt oder zu feinen Berufsarbeiten bleibend unfahig gemacht wurde; oder

4) ob er burch die Verletzung in ben Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krantheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; ober

5) ob die dem Berletten badurch verursachte Arankheit ober Arbeitsunfähigkeit von fürzerer Dauer gewesen, oder die Berunftaltung eine weniger auffallende ift, oder der Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinneswertzeuge blos eine Besichrantung erlitten hat. (§. 225 Strafgesebbuch.)

ferner:
B. ob die unter Nr. 4 und 5 beschriebenen Berletungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthülse oder die Dazwischenkunst von besondern der Heilung günstigen Zusällen wahrscheinlich den Tod des Berletten zu Folge gehabt haben würden (§. 226 Strafgesetbuch); oder

C. ob burch die Verlegung weder ein bleibender Schaben, noch Krantheit oder Arbeitsunfähigfeit verursacht wurden (§. 227 Strafgesetbuch);

D. ob die eingetretene Körperverletung als leicht mögliche

thelligen

tit, ober

robmende

auf die

direr-

mites.

r berfel-

her be

kantniĝ

en Ges natien,

erichte:

ng and

nuniet,

III dit

effenen

Beeleh:

läus

Grad

igung

he alb

Mound

Schalen

ejenige

m Ges

on be

perches

geiftis

II offer

m, eb

nt fint

cleptett

Bet

Folge ber Mißhandlung vorauszusehen war ober nicht (§ 234

Etrafgefetbuches).

E. Ift eine Schwangere förperlich mißhandelt worden und barauf mit einem todten oder einem unreisen, nicht lebenssfähigen Kinde niedergesommen oder das Kind, mit dem sie niedergesommen, nach der Geburt gestorben, so ist zu unterssuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war (§. 230 Strafgesethuch).

2) Bei Töbtungen.

\$. 37. Wenn sich bei einem verstorbenen Menschen Unszeichen bes gewaltsamen Todes ergeben, und nicht sofort ershellt, daß ein reiner Ungludsfall vorliegt, so muß vor ber Beerdigung beffelben die Leichenschau und Leichenöffnung vor-

genommen werden.

Ift die Leiche bereits beerdigt, so muß sie wieder ausgegraben, und die Leichenöffnung veranstaltet werden, in so ferne nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß das von erwartet werden kann, und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der dazu berusenen Personen est nicht widerrath. In letterem Falle sind die Gründe, aus welchen die Leichenöffnung unterlassen wurde, zu Protokoll anzugeben. (Strasprozessordnung §. 100.)

\$. 38. Bur Leidenschau und Leichenöffnung soll, wenn ein anderer Arzt oder Wundarzt, als die Gerichtsärzte den Berstorbenen in der durch die Berletung entstandenen Krantheit behandelt hat, auch dieser dazu eingeladen werden, so

fern es ohne Bergogerung geschehen fann.

Ift ber Berftorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich beshandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder bem andern allein behandelt wurde, so fann noch ein anderer Arzt beigezogen werden, wozu einer der zunächst wohnenden Gerichtsärzte, bei deren Berhinderung aber oder im Falle ber Dringlichkeit ein, wo möglich in allen Fächern der Heilstunde lizenzirter, praktischer Arzt zu verwenden ist. (§§. 103 und 104 der Strafprozessordnung.)

\$. 39 Die Gerichteatiste haben zu bestimmen, ob bie Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau vorgenommen werden fann, oder welcher Zeitraum nachher noch bis

gur Leichenöffnung abzuwarten ift.

\$ 40. Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein, und der Leichnam deßhalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden muffen, so ist, wo immer möglich, wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams zuvor vors

aunei beitin

unter babei

21

geide

§.

bee s

8.

bung

aud

trei

De

QE

20

au

bu

Þè

aunehmen, und es haben sodann die Gerichtsärzte hiebei die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattsinden soll, und dasür zu sorgen, daß dieß nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Beränderung bewirft werde.

Die Grunde warum, und die Art und Beife, wie bieß

geschehen, muffen im Protofoll angegeben werden.

S. 41. Buerft ift bas Ergebniß ber außern Besichtigung bes Leichnams, mit besonderer Rudficht auf etwa vorhandene Berletungen ober andere frankhafte Beranderungen und

Regelmidrigfeiten im Protofoll gu befdreiben.

§. 42. Dabei soll immer angegeben werden: Das Gesschleckt, das anscheinende Alter, die Gestalt und die Bekleisdung des Berstorbenen, sodann die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, wie auch die etwa vorhandenen oder mangelnden Zeichen eingestretener Fäulniß des Leichnams; eben so ist jede wahrnehms bare Regelwidrigkeit, Berletzung oder sonstige frankhafte Bersänderung des Leichnams sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Sanbelt es fich um die Untersuchung des Leichnams eines unbefannten Menschen, so find insbesondere noch die Farbe der Ropshaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers, und etwa besondere Abzeichen genau zu

bezeichnen

S. 43. Ift ber Leichnam etwa mit Blut ober sonst irgend wie verunreinigt, so soll er durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werten, damit die ganze Oberstäche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Ab-waschen muß, wo es geschieht, zu Protokoll bemerkt werden.

\$. 44. Che jur Leichenöffnung geschritten wird, ift die Leiche Bersonen, welche ben Berstorbenen gekannt haben, und wenn ein Berdachtiger bereits in Untersuchung gezogen ift,

auch diesem gur Anerkennung vorzuzeigen. 3ft der Getobtete ein Unbekannter, fo wird eine Befchreis

bung der Leiche durch öffentliche Blätter befannt gemacht.

(Strafprozefordnung §. 101 und 102.)

S. 45. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung find ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust, und des Unterleibes, zu öffnen und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen, damit die Ursache des eingetretenen Todes möglichst genau erhoben, die krankhafte oder regelwidrige Körperbesichaffenheit des Verstorbenen gehörig erkannt und nachgewiessen werden könne.

ob bie orgenom noch bis an bem nich fein, erigneten

moglid,

pot pot:

单(12)

torben und

ht lebendit bem fe

Bu unter-

alitaa

iden An-

jofort et:

por ber

ung vor:

r ausge-

1, in fo

ebais das

es nicht

melden

yugeben.

, wenn

the ben

Rrant

chen, fo

gleich be-

men ober

anderer

obnenden

im Falle

per heil:

Je nach Umständen muffen zum Behufe nähern Ausschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirdelfäule, so wie die innern Gebilde des Hales, die Augen, die Ohren, die Nasens, Munds und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 46. Die Untersuchung und Deffnung des Leichnams soll in der Regel zunächst mit denjenigen Theilen beginnen, in welchen die wichtigste Berletzung oder anderweite franklafte Beränderung vorhanden, und in denen daher wahrscheinlich auch die Todesursache aufzusinden ist. Kann dies aber nicht im Boraus bestimmt werden, so beginnt man mit der Deffnung des Kopfes, nimmt hierauf die der Brust, und nachber des Unterleibes vor.

\$. 47. Mit befonderer Sorgfalt find die fich zeigenden Regelwidrigfeiten, Berletzungen oder fonstige frankhafte Bersänderungen, wie auch etwa vorgesundene fremde Körper, Ansammlung von Blut, Eiter, Baffer u dgl. nach Menge und Beschaffenheit mit Bezugnahme auf dergleichen schon bei der außern Besichtigung gemachte Bahrnehmungen (§. 38) zu

untersuchen und zu beschreiben.

\$. 48. Borgefundene Werfzeuge, ober sonstige Gegenstände, womit die Berletzungen bewirft worden sein könnten, find nach vorheriger Bergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte

gur Bermahrung zu übergeben

§. 49. Bei Bornahme der Leichenöffnung ift mit größter Behutsamkeit und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Berlepungen, so wie der Zuftand der Gebilde in den verschiedenen Sohlen des Körpers noch vor ihrer Untersuchung nicht wesentlich verändert werde.

\$. 50 Alles in ben \$\$ 41 und 48 Gefagte foll, so weit möglich auch bann geschehen, wenn nach \$. 100 ber Strafsprozesordnung eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann. (Vergleiche \$. 37.)

\$. 51. Der Erfund ber Leichenschau und ber Leichenöffnung ift von den Gerichtsärzten genauestens zu Protofoll

anzugeben

Das Wefentlichste bavon ift, so weit thunlich, ben ans wesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

\$ 52 Die Gerichtsärzte durfen sich bei ihren Erfundsangaben nicht darauf beschränken, die vorgesundenen frankhaften Zustände blos durch allgemeine Ausdrücke zu bezeichnen, wie z B.: — "die Schädelknochen sind regelwidrig dunn, did oder bruchig, der Herzbeutel oder das Nippen-

Baden-Württemberg

fell oc

mes ift

Berante

nauefte

banbener

\$ 53.

Lage, w

nams je

babt, at

too det

genauer

5. 5

ununis

pod

dicfe

und |

èfinu

jeder g.

dener

im e

Erfol

abge

Fall

jebod

habe

eigen

fügt

\$.

Too

erfol

1,

DATE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

fell ic. ift entzündet, ober bieser ober jener Theil des Darmes ist brandig"; — sondern es mussen solche frankhafte Beränderungen oder Regelwidrigkeiten jeweils auf das genaueste beschrieben werden, so daß der Leser ein objektives Bild in der Beschreibung sinden kann, aus dem er den vorhandenen Zustand selbst zu erkennen vermag

\$ 53. Jedesmal ist im Protofoll auch der Ort und die Lage, wo und in welcher der Berstorbene angetroffen, zu beschreiben; so wie etwa eingetretene Beranderungen des Leichenams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche statt geshabt, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Ortes, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichste

genauer Abstätung anzugeben.

S. 54. Der Aft ber gerichtlichen Leichenöffnung ift, wie ber der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, jeweils ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusehen. Sollte jestoch eine Unterbrechung berfelben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protosoll anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsehung der Leichensöffnung gehörig zu bewachen oder einzuschließen, und vor jeder Beränderung durch äußere Einflusse sicher zu stellen

S. 55 Bei gerichtsärztlicher Begutachtung töbtlich gewordener Körperverlezungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirsende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigesührt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Ersolg in andern Fällen durch Hüse der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Fälle durch zeitige Hüse derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirft habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugessügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. (§. 204 des Strafsgesehuches.)

S. 56. Bei Beurtheilung eines Falles, in welchem ber Tod eines Menschen nach einer Berletung oder Mighandlung erfolgt ift, haben die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten zu

erörtern:

I. welches die wirfende Urfache bes Todes bes Berftorbeben fei, und fich fodann namentlich darüber auszusprechen;

1) ob der Berstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Berletzungen oder Mishandlungen, und an welchen?

plainly

Dhren,

tătiveile.

uterjude

idnund

géngén.

frant:

rfibein: å abet

nit der

, und

emben

Bets

t, An-

e md

ei det

8) [11

legen:

nten,

Må

Highte

tößtet icjelbe

311

icperd

perbe.

meit

Smaf

mitet

enoff:

otofoll

t ar

intes frants reichs

iorig

ppett

2) ober, ob aus besondern Umftanden als gewiß ober wahrscheinlich anzunehmen fei:

a. entweder, daß der Berftorbene ichon vor jenen Berletun=

gen todt gewesen,

b oder, daß er in Folge einer zu ber nicht gefährlichen Berletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei

II. Im Falle die wahrgenommenen Berletungen ober Miß= handlungen als die Todesursache erfannt werden, ift im Gut=

achten anzugeben:

1) ob und mit welchem Grade von Wahrscheinlichfeit der tödtliche Erfolg bei der handlung des Thaters vorauszuschen war? und

2) ob die dem Angeschuldigten zur Laft gelegte Sandlung schon ihrer allgemeinen Ratur nach, oder nur wegen ber eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besons dern Zustandes des Berletten, oder wegen zufälliger außerer Umstände die tödtliche Berletung verursacht habe?

Dem Richter bleibt unbenommen, bem gerichtlichen Arst und Bundarzt im einzelnen Falle weitere Fragen, beren Beant-wortung für die Beurtheilung desfalls erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen. (§. 105 ber Strafprozefordnung.)

3) Bei Bergiftungen.

\$. 57. Bei gerichtlicher Untersuchung muthmaßlich vergifteter, noch lebender oder verstorbener Bersonen sind die in dem Borbergehenden enthaltenen Bestimmungen bezüglich auf äußerliche Besichtigung und Leichenöffnung im Allgemeinen genau zu besolgen.

\$. 58. Bei noch lebenden Perfonen sind, so weit thunlich, vorerst alle jene Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche als Folge muthmaßlicher oder wirklich stattgehabter Bergiftung eingetreten sein können, genau zu erheben und zu beschreiben, da sie nicht selten über die Art der Bergiftung und die Natur des Gistes selbst wichtige Ausschlässe zu geben vermögen.

Bu diesem Behuse sind auch, wo möglich, von dem Erkrankten sowohl die erforderlichen Angaben zu erheben, und von den Angehörigen desselben die genauest möglichen Erkundigungen einzuziehen, um auszumitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, und was unmittelbar nachher noch genossen worden und sonst geschehen ist.

Auch ift genau nachzusuchen, ob in ber Rahe ober Umsgebung bes Erfrankten fich nicht noch etwas von einer giftis

gen Gi

Berinah

8. 59

au famm

angemef

ob und

Muf

bächtige

genoffer

Etoffe

ju unt

lidet !

(Finter

welde

poran

wende

ben l

autm

S.

offm Ange

Bergi

5.

31

im 9

bee !

etma

ihrer

dann

und

porfi

mass

Linh

die in aufge

ift v

5. 6

gen Substang vorfindet, mas sobann verfiegelt in gerichtliche Bermahrung zu nehmen mare.

\$. 59. So oft bei muthmaßlicher Bergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln, in gerichtliche Berwahrung zu nehmen, und durch angemissene physikalisch-demische Untersuchung auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verbächtiger Speisen und Getranke, von welchen der Bergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verbächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen, und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

\$. 60' Wenn Jemand in Folge muthmaßlicher oder mirflicher Bergiftung gestorben ist, so ist durch die gerichtliche Einvernahme vorerst zu erheben und zu Protofoll anzugeben, welche Zufälle und Erscheinungen dem Tode des Berstorbenen vorangegangen, so wie ob, und welche Mittel dagegen angewendet worden sind. Den Gerichtsärzten steht es zu, hiebei den Untersuchungsrichter auf das ihnen erforterlich Scheinende ausmerksam zu machen.

\$. 61. Bei ber außern Körperbesichtigung und ber Leichenöffnung eines solchen Berftorbenen sind, außer ben allgemeinen Angaben, inebesondere alle an bem Leichnam wahrnehmbare außere und innere Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Bergiftung genau zu erheben und zu beschreiben.

\$. 62. Auf die Ausmittlung und Darftellung von Giften ift von Seiten der Gerichtsarzte und Chemifer vorfommenden Falls die größte Aufmerkjamkeit zu verwenden.

Bu biesem Behuse sollen baher bie bei ber Leichenöffnung im Magen und Darmkanale ober sonst irgendwo im Körper bes Berstorbenen, so wie in bessen nächster Umgebung sich etwa vorsindenden Giftsosse, von welcher Art und Form sie auch sein mögen, sorgsältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und so-dann zu Gerickthanden gegeben werden.

Eben so find auch der ganze Inhalt des Magens, so wie die im Dunndarm enthaltenen Flüssigfeiten, in welchen Gifte aufgelöst oder beigemischt sein könnten, heraus zu nehmen, und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen die noch vorfindlichen Ueberreste der Stosse zc., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protosoll zu beschreiben.

hierauf ift alles biefes in abgesonderte reine Gefage gu bringen, verfiegelt und bezeichnet in gerichtliche Bermahrung

gewis obn

Betlesun

appingiga

ober Dis

it im Gut

litteit ber

me zusehen

Sandlung

es bejon:

t auserer

Acit und

n Beant-

ini, jun

pergil:

die in

emeinen

Sunlid,

welche giftung freiben,

Natur

efrant.

ig hou

fundi:

(II)(II)

mas

à ge

gifti

II.

14.)

au nehmen und fofort in thunlicher Balbe nach ihrem demiichen Berhalten funftgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falls ift hiebei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren, und es barf diefelbe nicht eber beerdigt werben, bis die Gerichtsätzte oder Chemifer erflärt haben, daß

fie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

s. 63. Die nähere Untersuchung bieser Giftstoffe ist unter Aufsicht und Mitwirfung ber Gerichtsätzte burch Chemifer vorzunehmen. Ueber die Art und Weise, wie diese gepflogen worden, haben sie fortlausende Auszeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsätztlichen Gutachten zu den Untersuchungsaften fommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittlung eines Giftes gibt, so ist fich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Kontrole wenig ftens zwei

berfelben in Anwendung zu bringen.

\$. 64. Im Falle die Bergiftung burch metallische Subftanzen bewirkt worden ift, so find diese, wo möglich, in metallischer Form auszuscheiden, und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Ebenso find auch alle andern Arten von Giften, wenn fie bei der Untersuchung noch in Substang vorgefunden werden,

in diefer Westalt der Gerichtsbehörde ju überliefern.

\$. 65. Bei Beurtheilung einer Bergiftung haben fich bie Gerichisärzte gemeinschaftlich mit ben untersuchenben Chemifern in ihrem Gutachten barüber auszusprechen:

1) ob und welche Bergiftung wirklich ftattgefunden hat,

und

2) bei hierauf eingetretenem Tobe: ob und wie dieser mit der Bergiftung selbst im Zusammenhange steht, und daraus erfolgt ist, und wenn fein Gift vorgesunden worden, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Bergistung hindeuten, zu erklaren seien. (§. 107 der Strasprozesordnung.)

(Shluß folgt.)

Badenweiler.

Aus dem Badberichte des Badarztes Dr. Wever über die Sommer 1848 bis 1850.

(Shluß.)

Bei einer Molfenkur sind zu berücksichtigen: die Zeit (Jahres- und Tageszeit), die Duantität der Molfen, die Dauer ber Kur, die Lebens- und Nahrungsweise. 1

lingé

Biege

eine |

Di

bei bi

Gafte

6 116

211

mad

in t

will

geni

na

(2)

lh

un

21

Die geeignetste Jahredzeit hiefür sind bie spätern Frühlings, und ersten Sommermonate. In bieser Zeit sinden die Biegen stets frisch aufgewachsene, saftige Kräuter und liesern eine gute Milch.

Die Tageszeit ift ausschließlich ber frühe Morgen. Rur bei vollkommen nüchternem Magen können fie so rasch in die Saftemasse übergeführt werden, als dieß zu ihrer arzneilichen Wirkung nöthig ift. — Hier werden sie jeden Morgen um

6 Uhr ausgeschenft.

Man trinkt sie lauwarm zu je einem viertel ober halben Trinkglas nach Zwischenräumen von einigen Minuten und macht dazu mäßige Bewegung, wo möglich im Freien. Nur in wenigen Fällen, wo auf die Diaphorese gewirkt werden will oder bei Schwäche, oder Empsindlichkeit gegen die Morgenlust werden sie im Bette getrunken.

Man beginnt mit einem bis zwei Glas, nur außerst geschwächte Kranke und Kinder mit einem halben, und steigt nach Zwischenraumen von 3 bis 6 Tagen auf 6 bis 8 Gläser. (Mehr als acht Gläser habe ich bis jest nicht trinken lassen). Unterleibsteiden, besonders Leberverhärtungen, dann Blutschärfen und Hautausschläge ersordern die größern Quantitäten.

Die fürzefte Zeit für eine Molfenfur, wenn fie nachhaltigen Erfolg haben foll, ist 4 Wochen; ich habe fie auch schon auf 6 bis 8 Wochen ausgedehnt, besonders bei Bruft-

und Leberfranken.

Bon Nahrungsmitteln find es nur folgende, die absolut und unter jeder Bedingung verboten werden muffen: saure Speisen, Salate, tohe Früchte (mit Ausnahme der Erd- und Himbeeren, die wegen ihres weichen, zarten Fleisches mit Zusat von Zuder meist nicht nur zu gestatten, sondern öfters sogar sehr zu empsehlen sind), blähende, schwer verdauliche Gemüse, schwere Wehlspeisen, gebeizte und sette Fleische.

Db Fleisch und welches genossen werden durfe, welche Fleischart vortheilhaft oder schädlich sei, ob und wie viel Kassee, Thee, Chokolade u. dergl. erlaubt sei, dieß hängt lediglich von der Art und dem Grade der Krankheit, von der Individualität des Kranken ab. Es wäre eben so unrationel, dei einer Moskenkur den Genuß des Weines oder Viers im Allgemeinen unbedingt zu verdieten, als ihn schlechtveg zu gestatten. Auch dieß hängt von den angegebenen Umständen ab; nur so viel steht fest, daß es nie die Mosken, sondern stets der Krankheitszustand ist, der den Wein, Mittags mäßig genossen, oder das Bier, Abends getrunken, verdietet.

Mit dem Gebrauch der Molfen verbinde ich fehr oft bei abgeschwächten Kranken den ber Biegen- ober Efelemilch,

brem deni-

gerichtlicher

her berrbiot

haben, das

fie ift unter

d Chemifer gepflogen

machen,

n in Mu

tee Giftee

nfen, fon-

ne gwei

ide Sub-

öglich, in

joche por

mean it

iverden,

fich bie

Chemi-

then but

diefer mit

eht, und gefunden

mgehabte

107 bet

Commer

(Jah

indem ich lettere Abends trinken, dabei jedoch die strengste Diat beobachten lasse. Tie allenfalls zu sehr herunterstimmende Wirkung der Molken wird hiedurch neutralisitt, indem durch die Milch der Kraftezustand wieder gehoben wird.

Neben ben Molken lasse ich nur in besondern Fällen Arzneien gebrauchen und halte mich von diesen möglichst ferne. Nicht felten werden diese aber durch Zufälle, die vom längern Gebrauch der Molken selbst herrühren, nötbig, wenn sich Berdauungsbeschwerden, Magendrücken, saures Aussteben, verminderter Appetit, sader Geschmack, Jungenbeleg einstellen. In diesen Fällen hat mir noch jeder Zeit die Tinctura
rhei aquosa die ausgezeichnetsten Dienste gethan und mich
noch nie getäuscht. Ich lasse Einstur, dieweilen mit etwas Tra
aurantiorum vermischt nehmen, und es ist mir noch sedesmal
gelungen, obige Zusälle so zu beseitigen, daß die Kur wieder
fortgesett werden konnte. Nach Umständen ist es sehr gut,
ähnliche Arzneistosse, selbst Laxanzen vor dem Beginn der
Kur zu geden.

Den Jusat von Arzneien zu ben Molten suche ich möglicht zu vermeiben, sehe mich jedoch manchmal veranlaßt, ben manchen Kranken etwas widerwärtigen Geschmack derselben durch Jusat von Pomeranzen voter Zitronenschalen zu aliseniren, theils, wenn stärkere Wirkung auf den Darmkanal bezweckt wird, absührende Salze, oder bei Fieberaufregung kühlende Salze oder bei Neigung zu Diarrhoe Eigelb beizussehen. Desters dagegen lasse ich passende Mineralwasser zussehen.

gleich mit ben Molfen trinfen.

Auch zu Klyftieren find die Molfen empsohlen; ich habe aber noch nie Veranlassung und somit Gelegenheit gehabt, sie hiezu anzuwenden, wiewohl ich ihre Zweckmäßigkeit auch in dieser Gebrauchsform anerkenne.

Prüfet Alles und behaltet bas Befte!

Beitung.

Dienstnachrichten. Arzt Dr. Wiggenhäufer zu Bobmannerhalt in Anersennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Birksamteit ben Charafter ale Mebiginalrath.

Die Stelle eines Affistengs und Babargtes zu Langenbruden wird bem praftischen Arzte, Bunds und hebargte Dr. Eimer in Lahr übertragen.

Dienfterledigung. Das Phyfifat Gengenbach wird gur Bieberbefepung ausgeschrieben.

Redaftion : Dr. A. Pol3.

Drud von Malfch & Vogel.

V. 30

Ratisti

Minite

Ropp

Minte

Gidtere ferhauf

1. 5

find 1

jug,

burd

ift m

Berja

Sie rets 1

geital

fomm

jur (

3.

ung

Mani

marte

einem

und